

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 35 3289 Zuständigkeit

W-VG2 - Wiener Veranstaltungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden (z. B. der Landespolizeidirektion Wien) ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes dem Magistrat.
- (2) Die Gemeinde hat die folgenden, in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:
- bei Veranstaltungen, die keine Theater-, Variete- oder Zirkusveranstaltungen sind und auch sonst nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses nur von örtlicher Bedeutung sind
- a) die Entgegennahme und Behandlung der Anmeldung von Veranstaltungen und der Anzeigen über den Wechsel in der Person eines Veranstalters und die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers,
- b) die Verleihung oder Zurücknahme von Konzessionen, einschließlich der Genehmigung einer Verpachtung oder Geschäftsführerbestellung, der Freigabe von Sicherstellungen und der Fristverlängerung gemäß § 20 Abs. 3,
- c) die Beschränkung, Untersagung und Einstellung von Veranstaltungen und die Erteilung von Aufträgen;
- 2. den Ausschluß von Personen als Veranstalter oder Geschäftsführer und die Aufhebung des Ausschlusses § 3 Abs. 2 und 3) sowie die bescheidmäßige Festsetzung von Sperrzeiten § 26 Abs. 4), sofern sich diese Maßnahmen ausschließlich auf Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Z. 1) beziehen;
- 3. die Feststellung der Eignung von Veranstaltungsstätten, die keine besonderen technischen Einrichtungen besitzen und nur für die unter Z. 1 fallenden Veranstaltungen bestimmt sind, sowie die aus betriebstechnischen Rücksichten erfolgende Überwachung solcher Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz), ferner die aus bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten erfolgende Überwachung von Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz);
- 4. die Bestimmung von öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst § 5 Abs. 3) und das Festlegen von Benützungsbedingungen für diese.
- (3) Der Landespolizeidirektion Wien obliegt:
- 1. die Abgabe von Stellungnahmen (§ 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 und § 26 Abs. 4),
- 2. die Abgabe von Äußerungen (§ 18 Abs. 5),
- 3. das Recht der Beschwerde gegen Konzessionsverleihungen (§ 18 Abs. 5),

- 4. entfällt; LGBl. Nr. 11/2016 vom 4. März 2016
- 5. die Überwachung von Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt,
- 6. die Vorschreibung oder Bewilligung von besonderen sicherheitspolizeilichen Überwachungen § 25 Abs. 6),
- 7. die Überwachung der Sperrzeiten (§ 26),
- 8. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach§ 32 Abs. 2 a; hiebei sind die Bestimmungen des§ 50 VStG mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro eingehoben werden dürfen,
- 9. bei Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 1, 2 und 3
- a) die Festnehmung gemäß § 35 VStG,
- b) die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG,
- c) das Absehen von einer Festnehmung unter Festsetzung einer Sicherheitssumme gemäß § 37 a VStG,
- d) die Einhebung von Organstrafverfügungen; hiebei sind die Bestimmungen des§ 50 VStG mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro eingehoben werden dürfen.
- (4) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

In Kraft seit 05.03.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$